

RS Vwgh 2017/9/26 Ra 2017/04/0057

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.2017

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §50 Abs1 Z11

GewO 1994 §74 Abs1

Rechtssatz

Zur Beantwortung der betriebsanlagenrechtlichen Frage, ob eine Anlage zur regelmäßigen Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nach § 74 Abs. 1 GewO 1994 bestimmt ist (und damit der Frage, ob zusätzlich eine gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist), ist auf die Anlage selbst abzustellen. Dagegen ist es betriebsanlagenrechtlich unerheblich, ob der Gastgewerbetreibende seine Tätigkeit auf Grundlage des § 50 Abs. 1 Z 11 GewO 1994 ausgeübt hat (Hinweis E vom 21.12.2016, Ra 2016/04/0128).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017040057.L01

Im RIS seit

09.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at